



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet **„Freunde des alten Hauses in Deuerling e.V.“**. Er ist in das **Vereinsregister eingetragen**. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Deuerling.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Erhaltung und Renovierung des vereinseigenen Hauses in der Regensburger Straße 20 ("Reithnerhaus"). Das **ortsbildprägende, denkmalgeschützte** Gebäude mit Stallgebäuden und Erdkeller wurde Mitte des 19. Jahrhunderts errichtet. Sein Erhalt dient der Verschönerung des Ortes.

In dem historischen Gebäude sollen heimatkundliche Vorträge, künstlerische Darbietungen und Ausstellungen stattfinden sowie Brauchtum gepflegt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel wird ausdrücklich betont. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Erlöse aus zeitweiliger Vermietung von Räumen des vereinseigenen Gebäudes an Mitglieder und dem Betrieb der Vereinsgaststätte, dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. **Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamtschulpauschale iSd § 3 Nr. 26a EStG beschließen.**

(7) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe Aufwandsentschädigung muss angemessen und verhältnismäßig sein.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich im Verein betätigen will, oder ihn finanziell oder materiell unterstützen möchte.

(2) Neben regulären Mitgliedern kennt der Verein auch fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins mit einem erhöhten Jahresbeitrag und/oder Sachspenden.

(3) Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Seine Entscheidung ist bindend und kann nicht angefochten werden. Die Entscheidung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme wird wirksam mit der Entscheidung des Vorstands. Wird dem Antrag nicht widersprochen, ist der Eintritt nach erfolgter Zahlung des Beitrags und Erhalt der Mitgliedskarte wirksam.

(5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(6) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zielsetzungen verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft, in Übereinstimmung mit den Mitgliedern, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge mit Begründung kann jedes Mitglied einbringen.

(7) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(8) Mitglieder, die natürliche Personen sind haben Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr bzw. das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht.

(9) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- d) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Die Beitragsschuld für das laufende Geschäftsjahr wird dadurch nicht berührt. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört;
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;
- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

(6) Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Beitragsschuld für das laufende Geschäftsjahr wird dadurch nicht berührt.

(7) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den regulären Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Erwerbslose zahlen die Hälfte.

(2) Der Beitrag ist jeweils bis zum **15. Februar** des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Personen bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstands.
- b) Vorschlag, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, Hybrid-, oder als virtuelle Mitgliederversammlung (gemäß § 32 Abs. 2 BGB) abgehalten werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich falls keine E-Mailadresse des Mitglieds bekannt ist, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail oder Postadresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) der/des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) der/des Schatzmeisters/in über die Jahresrechnung,
 - c) der Rechnungsprüfer/innen.
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
4. Festlegung des Jahresbeitrags.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit einer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein; sie sind spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Später eingehende Anträge werden erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat in der Regel die/der 1. Vorsitzende oder ihr/seine Vertreter/in. Die Leitung kann auch einer/einem Versammlungsleiter/ in übertragen werden. Diese/r, sowie ein/e Stellvertreter/in, wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Ansonsten gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied nach der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 geleitet.

(2) Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen zusammen. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung regelt § 9, Abs. 5.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ergibt sich nach den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen, über die Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder bzw. über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Fördernde Mitglieder sind von der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ausgeschlossen.

(6) Ist in den unter § 8, Abs. 5 genannten Fällen die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ein Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung enthalten sein.

(7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/dem Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende ist stets geheim zu wählen.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das ' von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der/des Versammlungsleiters/in, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter/in, von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(9) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem 1. und 2. Schriftführer/in,
- d) der/dem Schatzmeister/in.

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der die/der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
- b) Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- d) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.
- e) Verwaltung der laufenden finanziellen Angelegenheiten.
- f) Erstellung des jährlichen Kassenberichts.
- g) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Dritten.
- h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Vorschläge über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

(4) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf **drei Jahre** gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode, durch Rücktritt, Amtsenthebung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes entheben. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand spätestens nach vier Wochen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(7) Scheidet während ihrer/seiner Amtszeit die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende aus, so muss unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Das gleiche gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden. Bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder in den vorgenannten Fällen bleibt die kommissarische Amtsführung bei den bisherigen Vorständen. In anderen Fällen überträgt der Vorstand einem seiner Mitglieder die kommissarische Wahrnehmung der/des Ausgeschiedenen. Deren/dessen erforderliche Neuwahl hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte (5 26 Abs. 2, Satz 2 BGB) in folgender Weise beschränkt:

In Abweichung zu der Regelung in § 9 Absatz (2) sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5000,- Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Sitzung des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss.

(2) Sitzungen des Vorstands, gleich in welcher Form, sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Beschlussvorlagen in Textform einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.

(4) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch hybrid, im Rahmen einer Videokonferenz, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren elektronischen Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende mit der Einberufung. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem

Grund – nicht vollständig besetzt ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet.

(6) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

(7) Über die Sitzung des Vorstands ist von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll zu führen. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird ein anderes Vorstandsmitglied mit der Erstellung des Protokolls beauftragt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§12 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Einnahmen des Vereins dienen der Bestreitung des anfallenden Aufwandes.

(2) Die/der Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der/des 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Sind beide verhindert, obliegt die Aufgabe der/ dem Schatzmeister/in.

(3) Zur Kontrolle der Rechnungsführung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Ehrungen

An Personen und Institutionen, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben, können verliehen werden: *

- a) Anerkennungen und Ehrungen in geeigneter Form oder
- b) die Ehrenmitgliedschaft.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sollte bei dieser Versammlung nicht über die Hälfte der regulären Vereinsmitglieder erscheinen, so entscheidet in einer weiteren, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Änderung der bestehenden Satzung vom 31.05.2001 wurde in der Mitgliederversammlung am 24. April 2025 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Deuerling, den 24. April 2025